

RS OGH 1993/6/15 5Ob515/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1993

Norm

ABGB §148 A

Rechtssatz

Das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind besteht auch dann, wenn der Besuchsrechtswerber die Absicht hat, einen persönlichen Kontakt zwischen ihm und dem Kind herzustellen; Voraussetzung für die Ausübung des Besuchsrechtes ist also entweder die bereits bestehende persönliche Verbundenheit von Elternteil und Kind, oder aber zumindest die Absicht des Besuchsrechtswerbers, eine solche persönliche Verbundenheit herzustellen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 515/93

Entscheidungstext OGH 15.06.1993 5 Ob 515/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047983

Dokumentnummer

JJR_19930615_OGH0002_0050OB00515_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at